

SATZUNG

1.1 GELTUNGSBEREICH

— — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

WA	allgemeines Wohngebiet
----	------------------------

1.3.1	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
-------	----	---

1.4 GRÜNNORDUNG

zu erhaltende Bäume gemäß Auflistung Landschaftsarchitekt

 Einfahrtsbereich Grundstücke

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

	Bestandsgebäude
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
254/4	Flurstücksnummern
	Versorgungsleitung

1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
3. Bauliche Gestaltung
 - 3.1 Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig.
4. Garagen und Stellplätze
 - 4.1 Erforderliche Stellplatzanzahl nach Stellplatzsatzung der Stadt Dorfen.

1. Mit Geräuschen durch Kinder vom Kindergarten ist zu rechnen.
Diese Geräusche sind Ausdruck der üblichen Wohnnutzung und somit als sozialadäquat einzustufen.
2. Die Müllgefäße sind am Seebacher Feld zur Abholung bereit zu stellen.



Der Bau- und Unterrichtsausschuss von Dorfen hat in der Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom wurde gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Träger öffentlicher Belange gem. §4 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Dorfen hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom den
Babauungsplan in der der Fassung von gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dorfen, den
STADT DORFEN
Heinz Grundner
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am im Amtsblatt der Stadt Dorfen Nr. gem. §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung des Bauabwgsplanes ist damit in Kraft getreten.

Er wird mit Satzung und Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Sätze 1 und 2 und Abs.4 BauGB sowie des §215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.

Dorfen, den
STADT DORFEN

Heinz Grundner
Erster Bürgermeister



Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund der Paragraphen 1-4, sowie 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 u. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31.05.1978 folgende

SATZUNG

Einfacher Bebauungsplan Am Kindergarten Oberdorf Nr.98

PLANUNG : P. BYRNE, DIPL.ING. ARCHITEKT, MÜHLANGERSTRASSE 42, 84405 DORFEN

PLANSTAND: 14.09.2010

M 1 : 500

Verfahrensvermerke

Der Bau- und Umweltausschuss von Dorfen hat in der Sitzung am 20.07.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 20.07.2010 wurde gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 03.08.2010 bis 03.09.2010 öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.07.2010 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. §4 BauGB in der Zeit vom 03.08.2010 bis 03.09.2010 beteiligt.

Die Stadt Dorfen hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 14.09.2010 den Bebauungsplan in der Fassung von 14.09.2010 gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dorfen, den 15.09.2010
STADT DORFEN




Heinz Grundner
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 24.09.2010 im Amtsblatt der Stadt Dorfen Nr. 9 gem. §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

Er wird mit Satzung und Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Sätze 1 und 2 und Abs.4 BauGB sowie des §215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.

Dorfen, den 23.11.2010
STADT DORFEN




Heinz Grundner
Erster Bürgermeister